

Der Landtag von Niederösterreich hat am 12. Dez. 1996
beschlossen:

Gesetz
über die Änderung des Buschenschankgesetzes

Das NÖ Buschenschankgesetz, LGBl. 7045-1, wird wie folgt ge-
ändert:

1. § 1 hat zu lauten:
2. Besitzer von Wein- und Obstgärten sind berechtigt, nach Maß-
gabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trau-
ben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus eigener Feh-
sung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank, "Heuriger").

Im § 2 Z. 1 entfallen die Worte "und Glühweine", in der Z. 2 die
Worte "ausgenommen Glühobstweine".

3. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

Das Recht des Buschenschankers gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 GewO 1994
in der Fassung BGBl. Nr. 598/1996 auf Zukauf von höchstens 1500
l Wein oder 2000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter
Betriebsfläche (Weinbau) und Kalenderjahr wird durch dieses
Gesetz nicht berührt.

4. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Der Zukauf von nicht haltbar gemachtem Traubensaft, Most, Preß-
obst, Obstsaft oder Obstwein (Obstmost) ist nicht zulässig.

5. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "jedoch innerhalb des
Bundesgebietes".

6. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Name und Wohnort des Buschenschankers
- b) die Erzeugungsstätte, allenfalls die landwirtschaftliche
Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte
- c) den Nachweis über die Bewirtschaftung von Weingärten und
Obstgärten

- d) den Nachweis über Menge und Gattung der zum Ausschank bestimmten Getränke gemäß § 51 Weingesetz 1985 in der Fassung BGBl.Nr. 970/1993 (Eingangs- und Ausgangsbücher)
- e) die genaue Bezeichnung der Ausschankräumlichkeiten oder allfälliger sonstiger Betriebsflächen
- f) die kalendermäßige Bezeichnung der Ausschankzeit

7. § 11 hat zu lauten:

Bei der Ausübung des Buschenschankes ist der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser sowie von höchstens zwei Sorten eines alkoholfreien, kohlesäurehaltigen Erfrischungsgetränkes zulässig. Weiters ist die Verabreichung von kalten Speisen mit Ausnahme von Süßwaren gestattet. An Mehlspeisen dürfen jedoch Grammel- und Schmergebäck, Bauern- und Schmerkrapfen, Prügelpapfen, Pofesen sowie nach typischen bäuerlichen Rezepten hergestellte Obstkuchen aus eigener Erzeugung verabreicht bzw. verkauft werden.

8. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

Wer den §§ 2, 3, 4, 5 Abs. 1 bis 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 8, 10, 11 und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu S 10.000,-- zu bestrafen.